



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

WASSERREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
03. Dezember 2014

Beschlussfassung Teilrevision Gebührenordnung (Anhang IV)
19. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	4
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	5
§ 4 Technische Ausführung	5
B WASSERABGABE	6
§ 5 Wasserlieferung.....	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	6
C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	7
§ 11 Enteignungsrecht.....	7
§ 12 Hydranten.....	7
§ 13 Haftungsausschluss.....	7
D ANSCHLUSSLEITUNG	8
§ 14 Erstellung und Kosten.....	8
§ 15 Durchleitungsrechte.....	8
E HAUSINSTALLATION	9
§ 16 Hausinstallationen	9
§ 17 Erstellung und Kosten.....	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht.....	9
§ 20 Regelmässige Spülung.....	10
§ 21 Haftung.....	10
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	10
F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	11
§ 23 Bewilligung	11
§ 24 Meldepflicht	11
G WASSERMESSUNG	12
§ 25 Grundsatz.....	12
§ 26 Standort und Eigentum	12
§ 27 Auswechslung	12
§ 28 Nachprüfung.....	12

§ 29	Ablesung der Wasserzähler.....	12
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	12
H	FINANZIERUNG.....	13
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	13
§ 31	Grundsätze.....	13
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	13
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	14
§ 34	Zahlungsmodalitäten	14
§ 35	Verjährung.....	14
II.	EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN	15
§ 36	Erschliessungsbeitrag.....	15
§ 37	Anschlussgebühr	15
§ 38	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.	16
III.	JÄHRLICHE GEBÜHREN	17
§ 39	Grundgebühr	17
§ 40	Mengengebühr	17
§ 41	Mietgebühren für Wasserzähler.....	17
§ 42	Löschwasserbeitrag	17
§ 43	Besondere Dienstleistungen.....	17
I	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 44	Vollzug.....	18
§ 45	Rechtsschutz.....	18
§ 46	Strafbestimmungen.....	18
§ 47	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
§ 48	Übergangsbestimmungen.....	19
§ 49	Inkrafttreten	19
ANHANG:.....		21
I	Gesetzliche Grundlagen	21
II	Begriffe und Abkürzungen	22
III	Gebühren zum Wasserreglement	24
IV	Gebührenordnung	25

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Wasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Da mit der Umsetzung der harmonisierten Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental vor allem bei Um- und Erneuerungsbauten Probleme auftraten, musste das Reglement erneut überarbeitet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Nenzlingen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) sowie die Auflagen der Gemeinde.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Ereignissen durch höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Gemeinde resp. die WV stützt sich dabei, sofern vorhanden, auf Planungen (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), etc.) ab.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin plant in Absprache mit der WV die Leitungsführung und die Art (Grösse, Lage, Material). Die Anschlussleitung wird durch die WV geprüft und bewilligt. Die Ausführung wird durch die WV überprüft und abgenommen.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- ³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten).
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Wasserschieber und ist im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- ³ Nach dem Wasserzähler wird der Einbau eines Feinfilters empfohlen.
- ⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen (z.B. Schwimmbäder) und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, falls

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. sich der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die WV organisiert die Ablesung der Wasserzähler.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse werden pauschal erhoben.

² Bei anderen Anschlüssen und in Sonderfällen wird in der Regel der vorübergehende Wasserbezug mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV einen angemessenen Beitrag.

³ Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- *Einmaligen* Gebühren
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
 - c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- *Jährlichen* Gebühren
 - d. Grundgebühren
 - e. Mengengebühren
 - f. Mietgebühren für Wasserzähler
 - g. Gebühren für besondere Dienstleistungen

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Gebühren sowie alle anderen Gebühren mit Ausnahme der jährlichen Wassermengengebühr und der jährlichen Wassergrundgebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest.

² Die Gemeindeversammlung legt eine zulässige Bandbreite für die jährliche Wassermengengebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest. Die Gemeindeversammlung entscheidet über den vom Gemeinderat beantragten Tarif für die Mengengebühr und die Grundgebühr für das folgende Jahr.

³ Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren mit ei-

ner Rechnung oder Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Die Gemeinde beauftragt die Projekt- und Bauleitung für sog. Selbsterschliessungen resp. Vorfinanzierungen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.
- ³ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ⁴ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen im Umfang von max. 2/3 der zu erwartenden Gebühren stellen.
- ³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge sowie ein entsprechender Anteil der jährlichen Gebühren der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁵ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Gebührenordnung erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach dem Anteil des erschlossenen Grundstückes innerhalb des Perimeters der Erschliessungsplanung und nach den Kosten der Gemeinde für die Neuerschliessung.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der Bauzone liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ⁴ Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 37 Anschlussgebühr

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, sobald eine Baute an den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- ² Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung errechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten erfolgt die Berechnung für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- ³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Erschliessungsbeitrag entspricht der Anschlussgebühr, sofern die ermittelte Anschlussgebühr geringer ist, als der Erschliessungsbeitrag.
- ⁴ Reduzieren sich die Grundstücksfläche und/oder der Brandlagerwert, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.
- ⁵ Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird. Die Höhe des Freibetrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- ⁶ Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Liegenschaften, für welche die Anschlussgebühr nach der zonengewichteten Fläche errechnet worden ist, erfolgt eine Neuurteilung gemäss § 48 Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

⁷ Eine Rückerstattung von bereits beleisteten Anschlussgebühren, welche aufgrund von anderen Berechnungsmethoden gemäss früheren Wasserreglementen ermittelt worden sind, ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme bildet § 37, Abs. 6.

⁸ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.

⁹ Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

¹⁰ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

¹¹ Für index- bzw. teuerungsbedingten Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.

§ 38 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach Aufwand). Vermessungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 39 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Wasserversorgung ist eine jährliche Wassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr wird pro Anschluss und pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit erhoben.

§ 40 Mengengebühr

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Wasserversorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

§ 41 Mietgebühren für Wasserzähler

Die Höhe der jährlichen Mietgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers (siehe Gebührenordnung im Anhang).

§ 42 Löschwasserbeitrag

Für Objekte, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine jährliche Gebühr für die Bereitstellung von Löschwasser zu entrichten (ausgenommen Bienenhäuser). Die Höhe des Löschwasserbeitrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 43 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen (wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, Unterhaltsarbeiten, etc...) verlangt die Gemeinde eine Gebühr. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach Aufwand).

I Schlussbestimmungen

§ 44 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Rechnungen oder Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 07. Dezember 2009, Beschlussfassung Gemeindeversammlung wird aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements beschlossen worden sind und sich im Bau befinden, werden die Erschliessungsgebühren nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse werden die Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben. Massgebend ist das Datum der durch die Gemeinde ausgestellten Anschlussbewilligung. Bei Um- und Erweiterungsbauten ohne zusätzliche Wasseranschlüsse gilt das Datum der Baubewilligung.
- ³ Sind geschuldete oder bereits bezahlte Anschlussgebühren nach dem Reglement mit der Berücksichtigung der zonengewichteten Fläche, d.h. ab 01. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 20 % höher, wird der Differenzbetrag der Anschlussgebühren von der Gemeinde zurückerstattet.
- ⁴ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss beim Einbau oder Ersatz der Wasseruhr, spätestens aber innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 49 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2014.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger

Die BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 73 vom 10.02.2015 genehmigt.

Anhang:

I Gesetzliche Grundlagen

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (Hyv), 23. November 2005
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

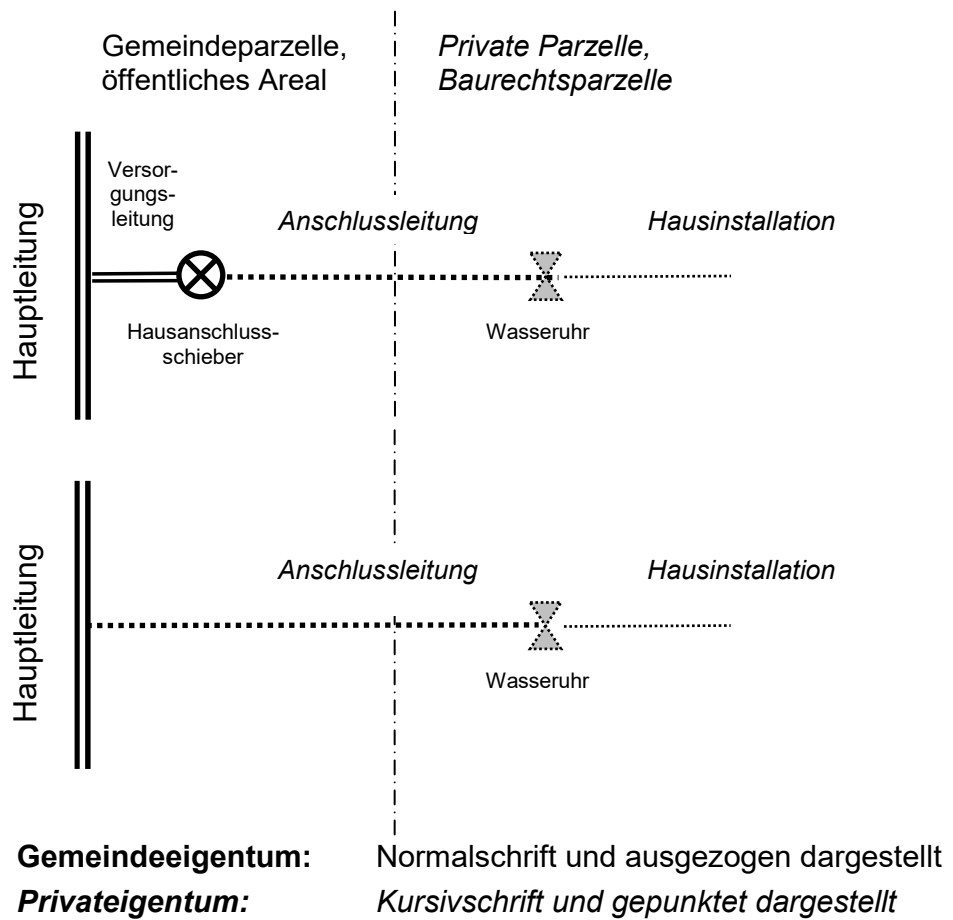
Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535c, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- Generelles Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde (GWP)

II Begriffe und Abkürzungen

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung
Brandlagerwert	Dieser Wert wird durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ermittelt.
Bruttogeschossfläche	Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt auf folgender Grundlage: Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendeten ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen sowie Maschinenräume für Liftanlagen, usw.; Gemeinschaftsräume für das Ein- und Abstellen von Autos, Mofas, Velos und Kinderwagen; Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte sowie die Hauseingangszone im Untergeschoss; offene Dachterrassen und Gartensitzplätze, offene Balkone bis 15 m ² ; unterirdische Lagerräume ohne Arbeitsplätze; Räume unter Dachschrägen mit weniger als 1.5 Meter Höhe.
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab dem Wasserzähler
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes
WV	Wasserversorgung

Schematische Skizze zu den Begriffen



III Gebühren zum Wasserreglement

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die **Erschliessungsbeiträge** werden durch die tatsächlichen Erschliessungskosten sowie durch die massgebende Perimeterfläche für die Neuanlage bestimmt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Anschlussgebühr** beruht auf dem indexierten Brandlagerwert der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch ist eine Abweichung zur üblich geschuldeten Anschlussgebühr von max. +/- 20 Prozent möglich.
- Die Gebühren für **Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen** orientieren sich an den effektiven Aufwendungen.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Mietgebühren für Wasserzähler) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Gemeindewasserversorgungsanlage zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Wasserversorgung voraus. In der Grundgebühr wird ebenfalls der sogenannte Werterhalt resp. Ersatz berücksichtigt.
- Die **Mengengebühr** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Mit der **Mietgebühr für Wasserzähler** werden Zurverfügungstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die WV separat belastet.
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an WV angeschlossen sind) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

IV GEBÜHRENORDNUNG ZUM WASSERREGLEMENT GEMÄSS TEILREVISION VOM 19. JUNI 2019

Gestützt auf § 32 des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 3. Dezember 2014 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

A FORMELN

Zur Belastung der Anschlussgebühren wird auf den indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abgestützt.

B GEBÜHRENANSÄTZE

EINMALIGE GEBÜHREN (WR § 36-38)

a Erschliessungsbeitrag gemäss § 36

Erschliessungsbeitrag: Gesamte Baukosten der neu erstellten Wasserleitungen innerhalb der Erschliessungsplanung dividiert durch die erschlossene Bauzonenfläche mal individuelle Parzellenfläche.

b Einmalige Anschlussgebühr für Liegenschaften gemäss § 37, Abs. 1

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Der Gebührenansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 = 100 Punkte und wird jährlich angepasst.

Der Anschlussbeitrag beträgt bei Neubauten 3.0% des indexierten Brandlagerwertes. Bei Um- und Erweiterungsbauten beträgt der Anschlussbeitrag 2.0% des indexierten Brandlagerwertes.

Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

c Freibetrag gemäss § 37, Abs. 5

Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten bis zum Gebäudeversicherungswert von Fr. 30'000.-- ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten.

d Einmalige Anschlussgebühr für Schwimmbecken gemäss § 37, Abs. 8

Fr. 30.-- x m³ Beckeninhalt

e Bewilligungsgebühr für Wasseranschluss gemäss § 38

Die Gebühr für die Erteilung der Wasseranschlussbewilligung beträgt:

Fr. 300.-- für Neubauten

Fr. 150.-- für Um- und Erweiterungsbauten

f Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen gemäss § 38

werden nach Aufwand verrechnet.

g Bauwasser gemäss § 38

Ansatz für pauschal verrechnetes Bauwasser:

Pauschal Fr. 200.-- für die erste Wohnung

Pauschal Fr. 100.-- für jede weitere

Für grössere Bauvorhaben wird der gemessene Verbrauch pro m³ verrechnet.

JÄHRLICHE WASSERGEBÜHREN (WR § 38-42)

o Jährliche Wassergrundgebühr gemäss § 39

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Wasserversorgung ist eine jährliche Wassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr (Gebühr pro Anschluss + Gebühr je Wohnung bzw. Gewerbeinheit) wird jeweils von der Budgetgemeindeversammlung für das Folgejahr festgelegt.

p Jährliche Wassermengengebühr gemäss § 40

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Wasserversorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug:

Fr. 1.50/m³ bis Fr. 5.00/m³ x Wasserbezug

Die Gemeindeversammlung entscheidet jeweils an der Budgetgemeindeversammlung über den vom Gemeinderat innerhalb der zulässigen Bandbreite beantragten Tarif für das Folgejahr.

q Wasserzählermiete gemäss § 41

Die Miete beträgt jährlich:

Fr. 24.-- PMK 20

Fr. 30.-- PMK 25

Fr. 35.-- PMK 32

Fr. 50.-- PMK 40 und grössere

r Löschwasserbeitrag gemäss § 42

Für Objekte, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine jährliche Gebühr für die Bereitstellung von Löschwasser zu entrichten (ausgenommen sind Bienenhäuser):

Fr. 80.00 je Objekt

s Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen gemäss § 43

Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden mit Ausnahme der Bereitstellung von Löschwasser nach Aufwand verrechnet.

MEHRWERTSTEUER

Bei der Gebührenerhebung werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese Tarifordnung wird rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt die am 03.12.2014 beschlossene Gebührenordnung zum Wasserreglement.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.06.2019.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

ABWASSERREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
03. Dezember 2014

Beschlussfassung Teilrevision Gebührenordnung (Anhang IV)
19. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	4
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	5
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	5
B ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignung	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	6
§ 9 Haftungsausschluss	6
C PRIVATE ABWASSERANLAGEN	7
§ 10 Bewilligungspflicht	7
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	7
§ 12 Grundsatz	8
§ 13 Unterhaltspflicht	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
D FINANZIERUNG	10
§ 16 Grundsatz	10
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	11
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	11
§ 19 Zahlungsmodalitäten	12
§ 20 Verjährung	12
§ 21 Erschliessungsbeitrag	13
§ 22 Anschlussgebühr	13
§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	14
§ 24 Grundgebühr	15
§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser	15
§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser	15
§ 27 Besondere Dienstleistungen	15
E SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 28 Vollzug	16
§ 29 Rechtsschutz	16
§ 30 Strafbestimmungen	16
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 32 Übergangsbestimmungen	17
§ 33 Inkrafttreten	17

ANHANG:	19
I Gesetzliche Grundlagen	19
II Begriffe und Abkürzungen	21
III Gebühren zum Abwasserreglement	26
IV Gebührenordnung	27

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Abwasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Da mit der Umsetzung der harmonisierten Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental vor allem bei Um- und Erneuerungsbauten Probleme auftraten, musste das Reglement erneut überarbeitet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b) sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Auflagen der Gemeinde verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin plant in Absprache mit der Gemeinde die Leitungsführungen und die Art (Grösse, Lage und Material). Die privaten Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte geprüft und bewilligt. Die Ausführung wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragte überprüft und abgenommen.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c) spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.
- ⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- ² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.
- ⁴ Saniert oder erneuert die Gemeinde ihre Abwasserleitung, so kann die Gemeinde die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verpflichten, ihre private Abwasserleitung im Zuge der Sanierung ebenfalls instand zu stellen, sofern die Anschlussleitung undicht ist.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden weiterbelastet, und zwar in Form von:

- *Einmaligen* Gebühren
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde resp. des Kläranlagenbetreibers
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde oder des Kläranlagenbetreibers
 - c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- *Jährlichen* Gebühren
 - d. Grundgebühren
 - e. Mengengebühr Schmutzwasser
 - f. Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser
 - g. Gebühren für besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallenden Wasserbezug oder Regenwasseranfall, der nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen. Die Nachweispflicht obliegt den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern.

⁶ Wird Regenwasser mittels Regenwassernutzungsanlage für den Betrieb von sani-

tären Anlagen (wie Toiletten, Waschmaschine) verwendet und anschliessend in die Kanalisation geleitet, so ist zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers eine plombierte Wasseruhr einzubauen. Für diesen Anteil sind ebenfalls Abwassergebühren zu entrichten.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Gebühren sowie alle anderen Gebühren mit Ausnahme der jährlichen Abwassergebühren (Mengengebühren) und der jährlichen Abwassergrundgebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Abwasserreglement) fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die zulässige Bandbreite für die jährlichen Abwassergebühren (Mengengebühren gemäss § 25 und § 26) im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die vom Gemeinderat beantragten Tarife für die Mengengebühren und die Grundgebühr für das folgende Jahr.
- ³ Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren mit einer Rechnung oder Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Die Gemeinde beauftragt die Projekt- und Bauleitung für sog. Selbsterschliessungen resp. Vorfinanzierungen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.
- ³ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ⁴ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- ² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen im Umfang von max. 2/3 der zu erwartenden Gebühren stellen.
- ³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Gebührenordnung erhoben.
- ⁵ Bei Zwischenablesungen der Wasseruhr werden für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung genutzten Anteile der jährlichen Abwassergebühren der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach dem Anteil des erschlossenen Grundstückes innerhalb des Perimeters der Erschliessungsplanung und nach den Kosten der Gemeinde für die Erschliessung.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der Bauzone liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ⁴ Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 22 Anschlussgebühr

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, sobald eine Baute an den Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- ² Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung errechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten erfolgt die Berechnung für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- ³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Erschliessungsbeitrag entspricht der Anschlussgebühr, sofern die ermittelte Anschlussgebühr geringer ist, als der Erschliessungsbeitrag.
- ⁴ Reduzieren sich die Grundstücksfläche und/oder der Brandlagerwert, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.
- ⁵ Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird. Die Höhe des Freibetrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- ⁶ Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Liegenschaften, für welche die Anschlussgebühr nach der zonengewichteten Fläche errechnet worden ist, erfolgt eine Neubeurteilung gemäss § 32 Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

- ⁷ Eine Rückerstattung von bereits beleisteten Anschlussgebühren, welche aufgrund von anderen Berechnungsmethoden gemäss früheren Abwasserreglementen ermittelt worden sind, ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme bildet § 22, Abs. 6.
- ⁸ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.
- ⁹ Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.
- ¹⁰ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden
- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
 - b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- ¹¹ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.

§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach effektivem Aufwand). Vermessungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 24 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Abwasserentsorgungsanlagen ist eine jährliche Abwassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr wird pro Anschluss und pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit erhoben.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Abwasserentsorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird.

² Bei Ableitungen übriger Art ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

³ Die Gemeinde führt den Nachweis zulasten des Grundeigentümers.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 27 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen verlangt die Gemeinde eine Gebühr. Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach effektivem Aufwand).

E Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 29 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Rechnungen oder Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 07. Dezember 2009, Beschlussfassung Gemeindeversammlung wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements beschlossen worden sind und sich im Bau befinden, werden die Erschliessungsgebühren nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse werden die Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben. Massgebend ist das Datum der durch die Gemeinde ausgestellten Anschlussbewilligung. Bei Um- und Erweiterungsbauten ohne zusätzliche Abwasseranschlüsse gilt das Datum der Baubewilligung.
- ³ Sind geschuldete oder bereits bezahlte Anschlussgebühren nach dem Reglement mit der Berücksichtigung der zonengewichteten Fläche, d.h. ab 01. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 20 % höher, wird der Differenzbetrag der Anschlussgebühren von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorliegende Abwasserreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen am 03.12.2014 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger

Die BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. 73 vom 10.02.2015 genehmigt.

Anhang:

I Gesetzliche Grundlagen

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- SN 507 902 (Vornorm) Allgemeine Bedingungen für Kanalisations-, Entwässerungs- und Werkleitungsarbeiten
- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung', VSA/SSIV
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften', VSS
- SIA 190 'Kanalisationen', SIA
- Richtlinien für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung', VSA
- SVGW-Regelwerk W3 'Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen'
- BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinie: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE-BL März 2000
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

II Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Von der Oberflächenbeschaffenheit abhängiger Faktor zur Berechnung des zu erwartenden Regenwasserabflusses. Eigenschaften der Fläche wie Versiegelung, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc. beeinflussen den Faktor.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Regenwasser).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen. Im Strassenraum i.d.R. im Eigentum der Gemeinde.
Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Anlage zum Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)

Begriff	Erläuterung
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Brandlagerwert	Dieser Wert wird durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ermittelt.
Bruttogeschossfläche	Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt auf folgender Grundlage: Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendeten ober- und unterirdische Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen sowie Maschinenräume für Liftanlagen, usw; Gemeinschaftsräume für das Ein- und Abstellen von Autos, Mofas, Velos und Kinderwagen; Verkehrsfläche wie Korridore, Treppen und Lifte sowie die Hauseingangszone im Untergeschoss; offene Dachterrassen und Gartensitzplätze, offene Balkone bis 15 m ² ; unterirdische Lagerräume ohne Arbeitsplätze; Räume unter Dachschrägen mit weniger als 1.5 Meter Höhe.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, das ohne Benutzung von öffentlichen Kanalisationen in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, welches von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.

Begriff	Erläuterung
Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	<p>Der Generelle Entwässerungsplan bildet die verbindliche Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde.</p> <p>Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen
Grundstücksanschlussleitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteigschacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	<p>Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehende Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt.</p> <p>(In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)</p>
Mischsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.

Begriff	Erläuterung
Regenabwasser	Abwasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht verunreinigt wurde.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser	Verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.
Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlamm Bildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.

Abkürzung	Erläuterung
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute

III Gebühren zum Abwasserreglement

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Abwasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die **Erschliessungsbeiträge** werden durch die tatsächlichen Erschliessungskosten sowie durch die massgebende Perimeterfläche für die Neuanlage bestimmt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Anschlussgebühr** beruht auf dem indexierten Brandlagerwert der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- Bei **gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten** mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch ist eine Abweichung zur üblich geschuldeten Anschlussgebühr von max. +/- 20 Prozent möglich.
- Die **Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen** orientieren sich an den effektiven Aufwendungen.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren Schmutzwasser, Gebühr für stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser, Gebühr für besondere Dienstleistungen) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Abwasseranlagen zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Abwasseranlagen voraus.
- Die **Mengengebühr Schmutzwasser** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Die Mengengebühr für die **Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser** aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen) verlangt die Gemeinde eine Gebühr, welche sich an den tatsächlichen Kosten orientiert.

IV GEBÜHRENORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT GEMÄSS TEILREVISION VOM 19. JUNI 2019

Gestützt auf § 16 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 3. Dezember 2014 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

A FORMELN

Zur Belastung der Anschlussgebühren wird auf den indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abgestützt.

B GEBÜHRENANSÄTZE

EINMALIGE GEBÜHREN (AWR § 21-23)

a Erschliessungsbeitrag gemäss § 21

Erschliessungsbeitrag: Gesamte Baukosten der neu erstellten Abwasserleitungen innerhalb der Erschliessungsplanung dividiert durch die erschlossene Bauzonenfläche mal individuelle Parzellenfläche.

b Einmalige Anschlussgebühr für Liegenschaften gemäss § 22, Abs. 1

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Der Gebührenansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 = 100 Punkte und wird jährlich angepasst.

Der Anschlussbeitrag beträgt bei Neubauten 3.5% des indexierten Brandlagerwertes. Bei Um- und Erweiterungsbauten beträgt der Anschlussbeitrag 2.5% des indexierten Brandlagerwertes.

Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

c Freibetrag gemäss § 22, Abs. 5

Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten bis zum Gebäudeversicherungswert von Fr. 30'000.- ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten.

d Einmalige Anschlussgebühr für Schwimmbecken gemäss § 22, Abs. 8

Fr. 30.-- x m³ Beckeninhalt

e Bewilligungsgebühr für Abwasseranschluss gemäss § 23

Die Gebühr für die Erteilung der Abwasseranschlussbewilligung beträgt:

Fr. 300.- für Neubauten

Fr. 150.- für Um- und Erweiterungsbauten

f Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen gemäss § 23

werden nach Aufwand verrechnet.

JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN (AWR § 24-27)

g Jährliche Abwassergrundgebühr gemäss § 24

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen ist eine jährliche Abwassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr (Gebühr pro Anschluss + Gebühr je Wohnung bzw. Gewerbeinheit) wird jeweils von der Budgetgemeindeversammlung für das Folgejahr festgelegt.

h Jährliche Abwassergebühr für verschmutztes Abwasser gemäss § 25

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Abwasseranlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug:

Fr. 1.50/m³ bis Fr. 5.00/m³ x Wasserbezug

Die Gemeindeversammlung entscheidet jeweils an der Budgetgemeindeversammlung über den vom Gemeinderat innerhalb der zulässigen Bandbreite beantragten Tarif für das Folgejahr.

i Wasserzählermiete gemäss § 27 und § 16, Abs. 6

Die Miete beträgt jährlich:

Fr. 24.-- PMK 20

Fr. 30.-- PMK 25

Fr. 35.-- PMK 32

Fr. 50.-- PMK 40 und grössere

k Jährliche Abwassergebühr für stetig anfallendes, unverschmutztes Abwasser gemäss § 26

(Fremdwasser), welches über eine Regenwasserableitung der Gemeinde entwässert wird,

Fr. 0.10/m³ bis Fr. 0.50/m³ x Menge Fremdwasser

Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen gemäss § 27

werden nach Aufwand verrechnet.

MEHRWERTSTEUER

Bei der Gebührenerhebung werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese Tarifordnung wird rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt die am 03.12.2014 beschlossene Gebührenordnung zum Abwasserreglement.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.06.2019.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger